

# **VERORDNUNG ÜBER DAS NACHTPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND**

(nachfolgend Nachtparkierverordnung genannt)

vom 23. November 2004

---

## **I N H A L T**

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
Art. 1    Grundsatz .....	2
Art. 2    Begriffe .....	2
<b>2. BEWILLIGUNG .....</b>	<b>2</b>
Art. 3    Erteilung der Bewilligung .....	2
Art. 4    Inhaber der Bewilligung .....	2
Art. 5    Platzanspruch .....	2
Art. 6    Freihalten von Strassen und Plätzen .....	2
Art. 7    Lastwagen, Spezialfahrzeuge und Anhänger .....	2
<b>3. GEBÜHREN .....</b>	<b>2</b>
Art. 8    Gebührenpflicht .....	2
Art. 9    Höhe der Gebühren .....	2
Art. 10   Dauer der Gebührenpflicht .....	3
Art. 11   Meldepflicht .....	3
Art. 12   Rückerstattung .....	3
<b>4. DURCHFÜHRUNG UND INKRAFTSETZUNG .....</b>	<b>3</b>
Art. 13   Strafbestimmungen .....	3
Art. 14   Vollzug .....	3
Art. 15   Inkrafttreten .....	3

## 1. ALLGEMEINES

### Art. 1 Grundsatz

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund in Kilchberg ist bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch.

### Art. 2 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge sowie Anhänger aller Art.

Öffentlicher Grund sind mit Ausnahme der Privatstrassen insbesondere alle Strassen im Sinne des Strassenverkehrsrechts sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde.

Regelmässiges Parkieren wird bei Fahrzeughaltern vermutet, die in der Gemeinde Kilchberg Wohnsitz haben und nicht belegen können, dass sie über einen privaten Abstellplatz verfügen.

## 2. BEWILLIGUNG

### Art. 3 Erteilung der Bewilligung

Das regelmässige Parkieren über Nacht gilt stets als bewilligt, sofern die zuständige Behörde die Bewilligung nicht ausdrücklich entzieht oder einschränkt. Vorbehalten bleibt Art. 7.

### Art. 4 Inhaber der Bewilligung

Inhaber der Bewilligung sind die Fahrzeughalter. Auswärtige Fahrzeughalter sind den Fahrzeughaltern mit Wohnsitz in Kilchberg gleichgestellt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

### Art. 5 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

### Art. 6 Freihalten von Strassen und Plätzen

Besondere polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen, wie z.B. bei Schneeräumung, Umzügen, Veranstaltungen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die zum regelmässigen nächtlichen Parkieren berechtigt sind.

### Art. 7 Lastwagen, Spezialfahrzeuge und Anhänger

Das länger als 48 Stunden dauernde Parkieren von Lastwagen, Spezialfahrzeugen und Anhängern ist bewilligungspflichtig. Für die Gebührenpflicht gilt Art. 8 ff. der Nachtparkierverordnung, wobei der Monatsansatz die Mindestgebühr ist.

Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest. Im Übrigen gilt die Nachtparkierverordnung.

## 3. GEBÜHREN

### Art. 8 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen.

### Art. 9 Höhe der Gebühren

Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren betragen pro Monat:

– für Motorräder	Fr. 25.--
– für Personenwagen	Fr. 35.--
– für Lastwagen/Spezialfahrzeuge/Anhänger	Fr. 120.--

Die Gebühr wird im voraus für einen vom Sicherheitsvorsteher festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Der Gemeinderat ist befugt, die Monatsgebühren der Teuerung anzupassen sowie bei einer Änderung der Verhältnisse um maximal 50 % zu erhöhen.

Als Änderung der Verhältnisse gilt insbesondere eine Parkplatzknappheit oder eine Gefährdung der Verkehrssicherheit.

#### **Art. 10 Dauer der Gebührenpflicht**

Ein bewilligungspflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühren so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der bewilligungspflichtige Fahrzeughalter regelmässig öffentlichen Grund zum Parkieren benutzte.

Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung kann unterbrochen werden.

#### **Art. 11 Meldepflicht**

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen nach Eintritt der Gebührenpflicht der Polizeiabteilung zu melden.

#### **Art. 12 Rückerstattung**

Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines Nachweises gemäss Art. 10 Abs. 1 innerhalb von längstens 5 Jahren seit der Benützungsänderung auf Verlangen zurückerstattet; dabei fallen nur ganze Kalendermonate in Betracht.

### **4. DURCHFÜHRUNG UND INKRAFTSETZUNG**

#### **Art. 13 Strafbestimmungen**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Busse bestraft.

Der zulässige Bussenrahmen ergibt sich aus übergeordnetem Recht.

#### **Art. 14 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Kilchberg, 23. November 2004

Für die Gemeindeversammlung:

Der Präsident:      Der Gemeindegeschreiber:

*Dr. H-U. Forrer      B. Bürgisser*

#### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Oktober 1994 sowie darauf beruhende Erlasse werden aufgehoben.